



Gemeinde OGGELSHAUSEN

Verantwortlicher Herausgeber: Bürgermeisteramt Oggelshausen



Amtsblatt

Nr: 9/21 vom 04.03.2021

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt/Gemeinde Oggelshausen	Wahlkreis (Nummer und Name) 66- Biberach
---------------------------------------	--

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.**
Die Wahlzeit dauert von **10:00 bis 16:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ¹⁾ bildet einen Wahlbezirk ist in folgende ²⁾

Zahl
1

 - allgemeine Wahlbezirke - eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum ³⁾
001	Gemeinde Oggelshausen	Pfarrstadel, Kirchplatz 7, 88422 Oggelshausen

- Die Gemeinde ist in

Zahl
1

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁴⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

- Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zusammen

um Uhrzeit 16:00 Uhr	im (Sitzungsraum) Dorfgemeinschaftshaus, Saal, Schulstraße 15, 88422 Oggelshausen
--------------------------------	--

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler/Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigelegt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält. Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 13:30 Uhr – 17:00 Uhr und Do.: 15:00 Uhr – 19:30 Uhr
Telefon: 07582/91227, Telefax: 07582/91228; Email: info@oggelshausen.de

6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die **ab 18:00 Uhr** stattfindende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum
Oggelshausen, 04. März 2021

Bürgermeisteramt
Unterschrift

Neuigkeiten rund um die Corona-Pandemie:

Landesregierung Baden-Württemberg

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung

Mit Beschluss vom 26. Februar 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 1. März 2021 in Kraft.

Änderungen zum 1. März 2021

- Friseurbetriebe und Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, dürfen wieder öffnen. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung und Reservierung der Kund*innen innerhalb eines Zeitfensters. Erlaubt sind nur Friseurdienstleistungen wie etwa Haare waschen, schneiden, färben und föhnen. Da Bartschneiden oder Rasuren nur im Wege einer face-to-face-Behandlung und ohne Tragen einer medizinischen Maske möglich sind, besteht hier ein erhöhtes Infektionsrisiko. Bartschneiden oder Rasuren, Kosmetische Leistungen sowie Wellnessbehandlungen sind deshalb nicht zulässig. Kund*innen und Angestellte müssen eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen.
- Praktische Fahrausbildung und Fahrprüfung sind wieder möglich. Theorieunterricht ist weiterhin nur online erlaubt. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung müssen alle Fahrzeuginsassen eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt auch bei theoretischen Prüfungen.
- Der Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs, in Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Gartenmärkten und Gartencentern von Bau- und Raiffeisenmärkten ist wieder möglich. Andere Warenbereiche sind abzutrennen. Mischsortimente dürfen nur angeboten werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Es gelten die Hygieneauflagen für den Einzelhandel. Konkret bedeutet das:
 - Angestellte und Kund*innen müssen eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen. Dies gilt auch in den Außenbereichen, etwa auf Parkplätzen und Zuwegen.
 - In Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern (m²) darf sich maximal eine Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche aufhalten. Für Geschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche gilt ab dem 801. Quadratmeter eine Beschränkung auf eine Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche. So wären das beispielsweise bei 1.200 m² 100 Kund*innen: für die ersten 800 m² 80 Kund*innen und für die weiteren 400 m² dann nochmal 20 Kund*innen.

Beschlüsse der MPK vom 03.03.2021

Die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 03.03.2021 liegen derzeit noch nicht schriftlich vor. Sobald diese eingetroffen sind, werden diese in die Homepage der Gemeinde aufgenommen. Bisher war jedoch vorab zu erfahren, dass es zusammengefasst unter anderem zu folgenden Änderungen kommen soll:

- Die bisherigen Maßnahmen werden allgemein bis zum 28.03.2021 verlängert.
- Es wird schnelle Impfangebote und Testangebote geben.
- Ab 08.03.2021 soll wieder ermöglicht werden, dass private Zusammenkünfte mit bis zu 5 Personen aus dem eigenen und einem weiteren Haushalt möglich werden, wobei Kinder unter 14 Jahren weiterhin nicht angerechnet werden.
- Sollten die Inzidenzen dauerhaft unter 50 und 35 sinken, sind darüber hinaus weitere Erleichterungen geplant.
- Die Öffnung von Buchhandlungen, Blumengeschäften und Gartenmärkten ist vorgesehen.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 13:30 Uhr – 17:00 Uhr und Do. 15:00 Uhr – 19:30 Uhr

Telefon: 07582/91227, Telefax: 07582/91228; Email: info@oggelshausen.de

Über weiteren Maßnahmen werden Sie jeweils über das Amtsblatt und die Homepage der Gemeinde informiert. Allgemein gilt weiterhin der Appel, auf über die Regelungen hinausgehende Treffen zu verzichten und die allgemeinen AHAL-Regeln einzuhalten.

Rathaus-Öffnungszeiten:

Durch eine Corona-Infektion im familiären Umfeld ist auch das Rathausteam von Quarantänemaßnahmen betroffen. Vorsprechen ist daher weiterhin nur über telefonische vorherige Terminvereinbarung möglich. Dafür bitten wir um Verständnis.

Briefwahanträge für die Landtagswahl am 14.03.2021:

Das Angebot der Briefwahl wurde bisher deutlich überproportional angenommen. Alle Bürgerinnen, welche bisher noch keine Briefwahl beantragt haben, werden gebeten, an der Urnenwahl teilzunehmen. Der Wahlablauf wird unter strikter Beachtung der Hygienemaßnahmen durchgeführt. Sofern allerdings keine 50 Urnenwähler an der Wahl teilnehmen, darf die Urnenwahl nicht vor Ort ausgezählt werden und die diesbezüglichen Wahlunterlagen müssen unter weiteren Vorgaben nach Bad Buchau zur Auszählung transportiert werden. Dies würde sowohl den Ablauf in Bad Buchau wie auch in Oggelshausen erschweren. In Änderung der bisherigen Vorschläge wird daher darum gebeten, dass die Bürger sich an der Urnenwahl beteiligen.

Brandaktuell: Mobiles Impf-Team in Bad Buchau

Für alle Bürger/innen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, besteht ein Anspruch mit höchster Priorität auf eine Schutzimpfung. Sofern Sie noch keinen Impftermin vereinbart haben, besteht die Möglichkeit, vor Ort in der Turnhalle der Federseeschule, Auf dem Bahndamm 3 in 88422 Bad Buchau, am 19.03.2021 über ein mobiles Impf-Team in Zusammenarbeit mit der Arztpraxis Dr. Lipke/Diemer eine Corona-Schutzimpfung zu erhalten.

Wenn Sie dieses Angebot in Anspruch nehmen möchten, so bitten wir Sie um eine telefonische Anmeldung unter den Telefonnummern 07582/933611 oder 07582/80838. Folgende Termine für Ihre Anmeldung stehen Ihnen zur Verfügung

Freitag, 05.03.2021	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Montag, 08.03.2021	9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag, 09.03.2021	9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Mittwoch, 10.03.2021	9:00 – 12:00 Uhr

Alle Bürger/innen und Bürger, welche nach Informationen der Gemeindeverwaltung noch keinen Impftermin erhalten haben, werden dazu noch gesondert von der Verwaltung angeschrieben und informiert.

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Oggelshausen für das Haushaltsjahr 2021**

**Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat
am 18.01.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:**

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen (EUR)	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.071.440
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.096.400
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	-24.960
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6)	-24.960
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.916.340
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.812.800
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 u. 2.2)	103.540
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	140.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.498.600
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-1.358.600
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-1.255.060

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	870.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-21.250
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von	848.750
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-406.310

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 870.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 470.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.
 2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.
- der Steuermessbeträge;
- der Steuermessbeträge.

Oggelshausen, 26.02.2021
gez. Kriz, Bürgermeister

- a) Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Oggelshausen für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde durch das Kommunalamt beim Landratsamt Biberach mit Erlass vom 24.02.2021 bestätigt.
- b) Der in § 2 der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 870.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO).
- c) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder mündlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oggelshausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- d) Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen - je einschließlich - auf dem Rathaus während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus, und zwar in der Zeit vom 05.03.2021 bis 15.03.2021.
- e) Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses wird hingewiesen.

Oggelshausen, den 04.03.2021
Gez. Kriz, Bürgermeister



Proberuf der Sirenen: Samstag, 06.03.2021, 12:00 Uhr

Werbung

Auf Grund der enormen Nachfrage und des guten Wetter's eröffnen wir die Grillsaison .

Grillpaket	1kg	9,90 €
Käseknacker	1 kg	11,90 €
Rote,	1 paar	1,70 €

Dosenwurst aus eigener Herstellung
12 verschiedene Sorten (300 g Füllgewicht)

1 Dose	3,00 €
ab 5 Dosen je Dose nur	2,80 €
ab 10 DOSEN je Dose nur	2,50 €

Liebe Backfreunde

Ab sofort ist bei uns eine Auswahl von Mehl und Backmischungen von der Ailinger Mühle erhältlich

Partyservice & Hausmacher Wurstwaren Gaum
-Drosselweg 19
-88422 Oggelshausen
-Tel.07582/2921

Angebot+Angebot+Angebot+Angebot

Gültig bis zum 27.03.2021

Immer wieder freitags von **16:30 Uhr bis 18:30 Uhr** warmer Leberkäse

Und Leberkäse zum selberbacken

1kg



6,90€

Größere Mengen bitte vorbestellen!

Hausmacher Wurstwaren Gaum
Drosselweg 19
88422 Oggelshausen
Tel.: 07582/ 2921



Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Kai-Patrik Dittrich
0176 84535176
Kai-Patrik.Dittrich@lbs-sw.de

Holen Sie sich den Frühling

- Zwiebelblumen und Frühlingsblüher
- Salat- und Gemüsepflanzen
- Glas, Keramik und Dekoartikel
- Osterideen für drinnen und draußen

Blumenstube
Enderle

Floristik aller Art

Biberach-Stafflangen
Beim Wiesental 25
Wohngebiet Wieseler
Tel. 07357/1754

Öffnungszeiten:

Mo-Fr. 9-12 u. 15-18 Uhr Sa. 10-12 Uhr